

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Call & Cash GmbH - nachstehend „C&C“ -

I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Vertragsverhältnis

Die mit C&C abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen. Von diesen abweichende Bedingungen des Vertragsunternehmens (nachstehend „VU“) gelten nicht. Bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen und Zusicherungen von Personen, die nicht für C&C vertretungsberechtigt sind, gelten nur wenn sie von C&C schriftlich bestätigt werden.

2. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben ausschließlich an C&C zu erfolgen. Der VU erteilt der C&C zur Abbuchung der fälligen Beträge ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (gesonderte Vereinbarung). Eine Rückgabe der Abbuchung ist nur durch die Bank mangels Kontodeckung möglich. Die hierdurch entstehenden Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des VU. Der VU ist verpflichtet anfallende Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 pro Mahnung zu zahlen. Bei Verzug schuldet der VU Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Das VU wird C&C Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitteilen. Darüber hinaus ist das VU verpflichtet als Verzugsschaden Gebühren für die notwendige Einschaltung von Rechtsanwältin oder Inkassobüros zu tragen. C&C ist ferner berechtigt die Auslieferung von Waren zurück zu halten oder nach eigener Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. C&C ist berechtigt sofort nach Eingang einer Rücklastschrift ohne Ankündigung das Terminal zu sperren. Eine erneute Aktivierung erfolgt nur nach Rücksprache und Zahlung aller offenen Beträge an die C&C. Bei Terminkauf wird die Nutzung erst nach vollständiger Zahlung des Terminals ermöglicht. Weist das Abbuchungskonto des VU keine ausreichende Deckung auf oder kann das fällige Dienstleistungsentgelt nicht eingezogen werden, steht der C&C hinsichtlich der Bereitstellung und des Transfers weiterer Prepaid-Cashcodes ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die C&C ist berechtigt bis zur vollen Zahlung des fälligen Dienstleistungsentgeltes das VU für neue Prepaid-Cashcodes zu sperren. Stellt das VU seine Zahlungen ein oder beantragt es die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder würde eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des VU erfolglos versucht, ist das VU verpflichtet, dies C&C unverzüglich anzuzeigen, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf erstes Anfordern entsprechende Unterlagen auszuhandigen. C&C ist in diesen Fällen berechtigt, alle in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände (einschließlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) auch ohne Rücktritt vom Vertrag sicherzustellen und zurück zu nehmen. Ist das VU mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist C&C berechtigt, Ihre Leistungen nach diesem Vertrag vorübergehend einzustellen.

Das VU darf nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit diesem Vertrag zusammen hängen, ist es nicht berechtigt.

Alle an C&C zu zahlenden Vergütungen, einschließlich Entscheidungen und Entschädigungspauschalen, verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz.

3. Haftung

C&C haftet in keinem Fall, wenn es für den Schaden nicht verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für

- Ausfälle oder Störungen, die durch nicht von C&C betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden.
- Ausfälle oder Störungen von Netzbetreibern.
- Haftungsansprüche aufgrund unzureichender Verfügbarkeit von Prepaid-Cashcodes insbesondere durch Lieferengpässe der Netzbetreiber/Telekommunikationsdienstleister, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- C&C haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Funktionalität, bzw. der Verteilung von Prepaid-Cashcodes an die Terminals nicht für Ausfälle des Systems und der dadurch entstehenden Folgen, sowie die Einstellung der Prepaid-Dienste durch die Netzbetreiber/Telekommunikationsdienstleister und die daraus resultierenden Folgen.

Des Weiteren haftet C&C nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrotechnische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder dritter ohne vorherige Genehmigung seitens C&C zurückzuführen sind.
- Valuta-Verluste
- Entgangenen Gewinn bei Netzwerk-, Telekommunikationsausfällen oder Netzproblemen
- Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von C&C ausdrücklich als verbindlich anerkannt
- Zinsschäden des VU aufgrund verspäteter Wertstellungen
- Die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, C&C hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Eine Haftung von C&C sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei im besonderen Maße vertrauen darf. Dies betrifft die Haftung auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung – auch im Zusammenhang mit etwaigen Beratungs-, Reparatur- oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet C&C höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 250,00 je Schadensfall. Die selbe Begrenzung gilt für alle im vorstehenden Absatz genannten Haftungsbestände auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von C&C sind.

In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 3 Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

4. Beginn und Dauer des Vertrages

4.1. Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Geräte durch das VU. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des VU, auch wenn diese nicht auf einem Bestellschein erfolgen.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der Geräte in Sinne von nachstehend II 2.2.

4.2 Kündigung des Vertrages

4.2.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab Bereitstellung der Geräte in Sinne von nachstehend II 2.2, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Vertrag ist nicht vorzeitig kündbar. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung nur gegen eine Abstandszahlung in Höhe von EUR 25,00 pro entgangenem Monat Restlaufzeit oder bei dem Zustandekommen eines neuen Vertrages zwischen den Vertragspartnern möglich.

4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die Mindestvertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten.

4.2.4 C&C kann, wenn das VU seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, vom Vertrag zurück treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn das VU seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. In diesen Fällen ist C&C berechtigt, für die verbleibende Mindestvertragslaufzeit im Falle einer Anmietung oder im Falle des Kaufs des Gerätes die jeweils vereinbarten Entgelte – abgezinst – einzufordern und diese Beträge dem VU – im ersten Fall neben eventuelle anfallenden Kosten für einen Abbau und die Abholung des Gerätes – in Rechnung zu stellen, es sei denn, das VU weist einen niedrigeren oder C&C einen höheren Schaden nach.

4.2.5 Das VU und C&C sind zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Gerätes führen und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich oder nicht angeboten ist.

4.2.6 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System, den Vertrag zum Elektronischen Lastschrift-Verfahren (ELV) oder der GeldKarte kündigt oder der beauftragte Netzbetreiber

den Vertrag im Bezug auf das Sperrabfragesystem kündigt, hat C&C hinsichtlich der hiervon betroffenen VU insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

4.2.7 In den Fällen Ziffern 4.2.5 und 4.2.6 findet die in Ziffer 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5. Vertraulichkeitsabrede und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Vertrages sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und –abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Das gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, die dem anderen Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrages bekannt werden.

6. Sonstiges

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.2 Sollten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen den geänderten Umständen entsprechend anzupassen. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall ergänzungsbedürftiger Lücken im Vertrag.

6.3 Der Vertrag unterliegt Deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern das VU Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II Besondere Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand

C&C stellt dem VU die zur Abrechnung der ec-/Bankkundenkarte, der Maestro-, GeldKarte- und/oder Kreditkartenumsätze und/oder für den Verkauf von Prepaid-Pin-codes der unterschiedlichen Telekommunikationsanbieter notwendigen Geräte mit Bedienungsanleitung und Zubehör zur Verfügung. Des Weiteren schaltet C&C für das VU zur Abrechnung der Kartentransaktionen einen von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber ein, der die von der Deutschen Kreditwirtschaft über deren zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen erfüllt. Des Weiteren schaltet C&C für das VU zum Verkauf von Prepaid-Pin-Codes der verschiedenen Telekommunikationsanbieter einen von den Telekommunikationsanbietern zugelassenen Netzbetreiber ein.

Die Verbindungsgebühren bis zur C&C oder zu dem beauftragten Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch sowie eventuelle Kosten für die Bereitstellung der Geräte trägt das VU.

Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Vertragslaufzeit wird C&C – soweit zumutbar – Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa im Zusammenhang damit anfallende zusätzliche Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Grundlagen

Grundlage der von C&C übernommenen Leistungen für den Bereich Zahlungsverkehr sind das electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft, das internationale Maestro-System, das Elektronische Lastschrift-Verfahren (ELV) und die dazu von der Deutschen Kreditwirtschaft und/oder den Kartenorganisationen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erlassenen Bestimmungen/Regulationen, des weiteren für den Bereich Prepaid-Produkte Bedingungen der Telekommunikationsanbieter und die Bedingungen der diversen Prepaid-Produktanbieter wie zum Beispiel Bedingungen der Commerzbank für das Produkt paysafecard.

2.2 Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme, Verlängerung der Bereitstellungsfristen

C&C sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Geräte. Die Bereitstellung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Beauftragung. Die Stromversorgung (220 Volt) der Geräte sowie ein arbeitsberechtigter N-codierter TAE-Telefon- oder ISDN-Anschluss – oder im Einzelfall anderer Anschlussarten – ist durch das VU sicherzustellen.

Bei Installation durch das VU oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen übernimmt C&C keine Gewährleistung für die Installation und die Inbetriebnahme.

Die vereinbarte Bereitstellungsfrist (siehe vorstehend Absatz 1) von zwei Monaten verlängert sich bei einem von der C&C nicht zu vertretenen, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Eine angemessene Fristverlängerung erfolgt danach insbesondere bei Streiks und Aussperrungen in Telekommunikationsunternehmen, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarer Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, falls kein Organisationsfehler der C&C vorliegt, sowie bei höherer Gewalt. Gerät die C&C mit der Leistung in Verzug, so hat das VU eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch 4 Wochen, zu gewähren.

2.3 Übermittlung von Informationen

Der beauftragte Netzbetreiber übermittelt die Informationen, z.B. Autorisierung, Anfrage von Prepaid-Pin-Codes an die jeweils zuständige Autorisierungsstelle und überträgt das Ergebnis an das Gerät zurück.

C&C übernimmt keine Verantwortung für die Erreichbarkeit der Autorisierungsstelle/der Netzbetreiber und die rechtzeitige Antwort an das Gerät des VU. Für die Richtigkeit der an den eingeschalteten Netzbetreibern und/oder an C&C übermittelten Daten übernimmt C&C keine Verantwortung.

2.4 Zwischenspeicherung

C&C oder der beauftragte Netzbetreiber speichert gemäß den ZKA-Bestimmungen (bei elektronischem Zahlungsverkehr) und unter Beachtung der Datenschutzbedingungen die am Netzbetreiberrechner anfallenden Informationen.

2.5 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Der eingeschaltete Netzbetreiber speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Gerätes. C&C beantwortet in diesem Zeitraum Fragen zum Zahlungsverkehr. C&C behält sich vor, zur Speicherung der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 2 Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen automatischen Kassenabschluss am Gerät auszulösen.

2.6 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Der eingeschaltete Netzbetreiber erstellt banktäglich nach den Angaben des VU gemäß nachfolgend Ziffer 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Bankarbeitstag per Datenfernübertragung an die vom VU angegebene Bankverbindung für Gutschriften.

C&C übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten, insbesondere deren Richtigkeit und Vollständigkeit und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.7 Hotline-Service

Für Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen, z.B. auch zu Autorisierungsanfragen stellt C&C dem VU eine Telefonservice (Hotline-Service) durch autorisiertes Personal 24 Stunden täglich zur Verfügung.

C&C übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Erreichbarkeit des Hotline-Service aus Umständen, die nicht im Einflussbereich der C&C stehen, z.B. bei Ausfall oder Störungen der Telekommunikationsverbindungen.

3. Verpflichtungen des VU

Das VU ist insbesondere verpflichtet,

- die vereinbarten und abzuführenden Entgelte fristgerecht zu bezahlen;
- alle zur Errichtung und zur Durchführung der Geräte-Installation notwendigen Informationen zu vermerken und der C&C zur Verfügung zu stellen;
- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- der Hotline Störungen, Mängel und Schäden der Geräte anzuzeigen;
- die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte C&C unverzüglich anzuzeigen; etwaige Interventionskosten trägt das VU;
- die Schaffung notwendiger Anschlüsse zu veranlassen und diese zu unterhalten.

Darüber hinaus ist das VU verpflichtet, C&C alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen und/oder für den Verkauf von Prepaid-Pin-Codes bei ihm erforderlich sind. Schließlich ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- Mietgegenstände oder kostenlos für die Nutzungsdauer überlassene Geräte mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu bewahren und gegen Beschädigung zu schützen, insbesondere sie an einem geeigneten Standort aufzustellen;
- einen Ortswechsel der Geräte C&C unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; gleiches gilt für die Änderung der Postanschrift des VU;
- bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag für die Kauf-/ und/oder Miet- und/oder Überlassungsgegenstände eine ausreichende Elektronik- und Haftpflicht-Versicherung sowie eine ausreichende Versicherung gegen die Risiken Einbruchsdiebstahl, Leitungswasser, Feuer, Sturm abzuschließen; das VU tritt mit Abschluss dieses Vertrages alle Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag an C&C ab, C&C nimmt die Abtretung an;
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von C&C an den zur Verfügung gestellten Gerätschaften betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- spätestens im Zeitpunkt der vereinbarten Installation die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den vorgegebenen Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereit zu stellen;
- bei Installation durch das VU selbst oder von ihm beauftragte Dritte die betriebsbereite Installation C&C unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die mietaufwendig für die Nutzungsdauer kostenlos überlassenen Geräte vollständig umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an C&C zurück zu schicken. Gerät das VU mit dieser Verpflichtung in Verzug, hat C&C das Recht, das Gerät/die Geräte gegen Berechnung abbauen und abholen zu lassen;
- für den Bereich Zahlungsverkehr einen Kassenschnitt in der Regel werktätlich, jedoch mindestens einmal pro Woche zum Monatsende unter Beachtung der Teilnahmebedingungen durchzuführen;
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und für den Lastschriftzug unverzüglich schriftlich C&C bekannt zu geben;
- die über das Gerät/die Geräte abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen nach Bekannt werden C&C mitzuteilen, Einwendungen können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- C&C unverzüglich über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des Systems hindeuten, unterrichten.

Gerät das VU mit seiner Verpflichtung zur Rückgabe eines Gerätes (mit Zubehör) in Rückstand, so ist er verpflichtet, pro angefangener Woche des Vorenhaltens des Geräts C&C eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00, höchstens jedoch eine Vertragsstrafe in Höhe des Buchwertes des jeweiligen Geräts an C&C zu entrichten.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise und Preisänderungen

Die Entgelte für alle gesondert zu vergütenden Leistungen der C&C, die Höhe der C&C gebührenden Entgelte und deren Fälligkeit ergeben sich aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten der C&C. Die Gebühren werden monatlich per Lastschrift eingezogen.

Alle Gebühren gemäß den Teilnahmebedingungen des jeweiligen Bezahlverfahrens werden beim VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft erhoben. Verbrauchsabhängige Entgelte werden spätestens im Laufe des übernächsten Monats berechnet.

Im Falle von unbegründeten Rücklastschriften zu eingezogenen Entgelten ist C&C berechtigt, die Beträge mit den dem VU zustehenden Gutschriften aus der Einreichung von Zahlungsverkehrsdateien (siehe vorstehend Ziffer II 2.6) zu verrechnen.

4.1.1 Prepaid-Preise und Provisionen

Der C&C bleibt es vorbehalten, die Prepaid-Preise/Provisionen bei Änderungen des Lieferprogramms und/oder Änderungen von Provisionsleistungen durch die Telekommunikationsanbieter mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen anzupassen. Prepaid-Codes werden im Augenblick des Verkaufs zur Fakturierung fällig. Der Vertragspartner erhält wöchentlich eine Gutschrift gemäß der vereinbarten Verkaufsprovisionen. Die C&C ist berechtigt Verkaufsprovisionen gegen Forderungen zu verrechnen.

Alle aktuell durch die C&C lieferbaren Prepaid-Pin-Codes, sowie die hierauf gewährten Verkaufsprovisionen, sind auf der Vorderseite dieses Vertrages aufgelistet.

Die Lieferung von Prepaid-Pin-Codes ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

5. Gewährleistung und Haftung des VU

5.1 Gewährleistung für Geräte

Für die zu liefernden Geräte übernimmt C&C die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus garantiert C&C im Rahmen der Dienstleistung des Depotservice (siehe nachstehend Ziffer 7.3) auf Dauer die Funktionsfähigkeit der Geräte am Einsatzort. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziffer 7.3 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

C&C ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Bereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine anders lautende Vereinbarung.

Das VU ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel zu untersuchen, die entsprechenden Beweise zu sichern und eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Unterlagen an C&C abzutreten. Bei Installation durch C&C geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an das VU über.

Das VU kann nur nach Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Wandlung und Minderung geltend machen, wenn mindestens 3 Nachbesserungsversuche von C&C in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

5.2 Haftung des VU

Das VU haftet C&C

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von C&C oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten, sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie jeweils den Folgen daraus, für die das VU eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat (siehe vorstehend Ziffer II 3).

6. Instandhaltung; Zutrittsrecht

6.1 Werden Instandhaltungsarbeiten an den Geräten, wie z.B. Änderung der Einstellungen, Laden neuerer Software oder Austausch der Händlerkarte am Aufstellungsort erforderlich, werden diese zu branchenüblichen Geschäftszeiten in Abstimmung mit dem VU ausschließlich durch autorisiertes Personal der C&C durchgeführt.

6.2 Zur Wartung der Geräte ist C&C nach vorheriger Ankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten berechtigt. Das VU gewährleistet dafür einen reibungslosen Zugang zu den Geräten. Werden trotz Abstimmung zwischen den Parteien mehrere Anfahrten erforderlich, gehen die Kosten dafür zu Lasten des VU.

7. Wartung, Instandhaltung und Depotservice

7.1 Die von C&C zu erbringende Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des VU.

7.2 Das VU wird bei der Fern Diagnose der angezeigten Störung C&C aktiv unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Das VU ist verpflichtet, nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Gerät über Fernwartungssoftware oder – nach Wahl von C&C – für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort zu ermöglichen.

Zur Durchführung von Servicearbeiten vor Ort ist das VU verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der C&C zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des VU mit einem C&C-Partner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.

Ausgeschlossen – auch beim vereinbarten Depotservice – ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die nachstehend in Ziffer 7.3 geregelt sind, verursacht sind. Eine Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit – und Materialbasis gesondert mit C&C vereinbart werden.

7.3 Wurde ein Vertrag geschlossen, der Depotservice zum Inhalt hat, gilt zusätzlich das Folgende:

Sofern eine Terminalstörung mit Unterstützung der C&C Hotline vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatzterminal ausgetauscht. Geht die Störungsmeldung (wertags) montags bis freitags bis 12:00 Uhr bei C&C ein, erfolgt der Versand des vorkonfigurierten Ersatzgerätes am gleichen Tag. Bei montags bis freitags nach 12:00 Uhr eingehenden Störungsmeldungen erfolgt der Terminversand am darauf folgenden Arbeitstag.

Entgelte für das Ersatzgerät und dessen Versand sind in der Depotservice-Pauschale enthalten. Das VU muss das defekte Gerät komplett spätestens einen Tag nach Inbetriebnahme des Ersatzgerätes auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an C&C zurück schicken. Vorstehend II 3 letzter Absatz gilt entsprechend.

Die in der Depotservice-Pauschale enthaltenen Entgelte umfassen nicht solche Maßnahmen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Geräte notwendig geworden sind, wie beispielsweise

- sonstige nicht von C&C zu vertretende äußere Einwirkungen,
- unsachgemäße Behandlung,
- die Einschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der C&C,
- die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch nicht von C&C autorisierte Personen. Derartige Maßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung vorgenommen. Das gilt auch für Arbeiten, die erforderlich werden, weil das VU aufgetretene Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

III Geräte-Mietvertrag/Geräte-Überlassungsvertrag

1. Leistungsumfang

C&C gewährt dem VU während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbständigen Nutzung der Miet-Überlassungsgegenstände.

Miet-Überlassungsgegenstände sind die von C&C unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten Geräte und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kartentransaktionen und/oder zum Verkauf von Prepaid-Codes der Telekommunikationsanbieter mit der von C&C für diesen Zweck bereitgestellten Anwendersoftware. Für die Kosten der Datenübertragung ist allein das VU verantwortlich (sofern sich nicht aus den aktuellen C&C Preislisten etwas anderes ergibt). Nicht zu den Miet-Überlassungsgegenständen gehören Papierrollen, Farbbänder und anderes Verbrauchsmaterial.

C&C ist jederzeit berechtigt:

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten im Falle eines Downloads das VU trägt,
- Geräte oder Peripheriegeräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.

Die eingesetzte Anwendersoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des Gerätes gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch des Gerätes gegen ein Gerät des gleichen oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VU zu den von C&C allgemein angewandten Sätzen zu vergüten.

Sowohl die Geräte, Peripheriegeräte als auch die Anwendersoftware verbleiben im Eigentum von C&C. Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist nicht statthaft. Bei Abschluss eines Geräte-Miet-/Überlassungsvertrages ist die Vereinbarung des Depotservice gemäß vorstehend II 7.3 obligatorisch.

2. Haftung

Das VU hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei C&C schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann das VU aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht gemäß § 536 c BGB bleibt unberührt.

3. Vertragsbeendigung

In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist das VU verpflichtet, die ihm vermieteten oder überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an C&C zurück zu senden, es sei denn, dies ist aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt das VU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat es Schadensersatz zu leisten, mindestens in Höhe des Buchwertes der vermieteten oder überlassenen Gegenstände.

4. Nutzungsentgelt

Das VU zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt. Sind die Mietgegenstände aus Gründen die nicht von C&C zu vertreten sind ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzins bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

IV Geräte-Kaufvertrag

1. Lieferung

Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig.

C&C versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln auf Rechnung und Gefahr des VU. Wurde für die Geräte Installation durch C&C Depotservice vereinbart, versendet C&C auf eigene Rechnung und Gefahr.

2. Zahlung

Die Kaufpreis-Rechnungen (sofern auf der Rechnung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde) sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonti oder ähnliche Abzüge sind nicht zulässig.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Im Falle des Gerätekaufs durch das VU behält sich die C&C das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Bei Leasingverträgen gelten die Leasingbedingungen entsprechend.

Bei vertragswidrigem Verhalten des VU, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die C&C berechtigt die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die C&C liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer ist vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen nicht berechtigt, den Kaufgegenstand ohne schriftlich bestätigten Hinweis auf das C&C vorbehaltene Eigentum zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

3.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Soweit der Eigentumsvorbehalt vor vollständiger Kaufpreiszahlung erlischt, tritt zu Gunsten der C&C an die Stelle der Sache, das Recht der C&C auf Sicherung der Ansprüche der C&C durch die Forderung oder die Sache, die der Teilnehmer durch den Vorgang, der das Erlöschen bewirkt, erwirbt. Die C&C ist auf Verlangen des Teilnehmers zur Freigabe von Ansprüchen verpflichtet, wenn diese Ansprüche den Kaufpreis des Gerätes um mehr als 20% übersteigen. Solange die C&C Eigentümer der Kaufsache ist, ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und gegen die üblichen Risiken zum Neuwert zu versichern.

4. Gewährleistung

Offenkundige Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung – durch das VU bei C&C schriftlich geltend zu machen.

5. Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen

Das VU erhält nur das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages gekauften Software-Programme auf den zugleich gekauften Geräten von C&C zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Zahlungskarten und/oder den Verkauf von Prepaid-Pin-Codes zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigt hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von C&C und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.